Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 61 (1986)

Heft: 5

Artikel: Auch Studenten müssen wohnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten tragen diesem Umstand zusehends Rechnung. Die vorgeschlagene Einschränkung in der Verordnung stünde im Widerspruch dazu.

Am meisten benachteiligt wären betagte Ehepaare mit Kindern und Enkeln; auch sie müssten sich mit einer Zweizimmerwohnung begnügen. Der Verband verlangt nun, dass es zumindest Paaren weiterhin erlaubt bleiben muss, eine Dreizimmerwohnung zu belegen. Ebenfalls unzumutbar erscheint dem Verband die Beschränkung auf zwei Zimmer für Wohngemeinschaften. Obwohl zahlenmässig nicht bedeutend, sind sie jugendpolitisch wichtig. Zudem gibt es heute vermehrt auch Wohngemeinschaften Betagter.

Mietzinssprünge vorprogrammiert

Die weiter vorn genannte Zusatzverbilligung I soll gemäss dem Entwurf zwingend nur noch während 10 Jahren ausgerichtet werden. Auch dieser Absicht hat der SVW entschieden widersprochen. Das Einkommen wenig verdienender Mieter steigt nicht derart, dass sie schon nach 10 Jahren stark erhöhte Mietzinsen zu zahlen vermöchten. Somit würden sie zum Auszug aus einer allzu teuer gewordenen Wohnung gezwungen.

Der Verband legt das Beispiel einer 4-Zimmer-Wohnung vor, mit einer Monatsmiete von 1052 Franken im Jahr 1984. Diese würde gemäss dem «normalen» Mietzinsplan des WEG bis zum Jahr 1995 auf 1450 Franken ansteigen. Dann aber müsste sie innerhalb von nur drei weiteren Jahren um weitere 377 Franken im Monat (26%) angehoben werden. Dies bei einer wenig bemittelten Familie! Der Verband räumt ein, es sei klar, dass eine für die Bewohner tragbare Lösung den Bund mehr kosten würde. Die Kosten müssten aber hingenommen werden, wenn die Wohnbauförderung des Bundes ihren sozialen Charakter behalten solle.

Ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben wurde eine Reihe weiterer Änderungen eher technischer Natur, mit denen sich der SVW unter gewissen Vorbehalten einverstanden erklärte. *fn*

Auch Studenten müssen wohnen

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften wird am kommenden 30. Mai in Bern eine *Tagung über studentisches Wohnen* durchführen. Ziel der Tagung ist die Diskussion über die bestehenden studentischen Wohnmöglichkeiten und damit zusammenhängende neue Wohnformen und -organisationen.

Zur Einführung sind am Morgen drei Referate geplant. Am Nachmittag finden Diskussionen statt.

Das erste Referat gibt einen Überblick der schweizerischen Wohnsituation in den Hochschulorten. Im zweiten Referat werden die Bedingungen auf dem Liegenschaften- und Wohnungsmarkt dargestellt. Nach einer Pause wird auf die Finanzierungsmöglichkeiten des studentischen Wohnraums (Selbstfinanzierung oder Fremdfinanzierung [Beispiel staatliche Hilfe]) eingegangen. Nach jedem Referat ist Zeit für Fragen vorgesehen. Kurz vor Mittag stellen die Arbeitsgruppen ihr Thema vor, so dass jeder Teilnehmer sich an den Beratungen beteiligen kann. Die Themen wurden so gewählt, damit bestehende Wohnorganisationen und Wohnformen usw. zur Diskussion stehen, aber gleichzeitig Möglichkeiten nach Veränderungen und Verbesserungen geprüft und formuliert werden müssen. Nachfolgend werden die Modelle kurz vorgestellt:

- Selbsthilfe: Studierende und Jugendliche mieten den Wohnraum an und verwalten diesen im Kollektiv (Beispiel: Wohngemeinschaft).
- Wohnvermittlung: Studierende und andere Personen gründen einen Verein, der Wohnraum anmietet und mittels eines Büros diesen an Studierende weitervermietet (Beispiel: WoVe Basel und WOKO Zürich).
- Wohnvermittlung mit einer Finanzierungsbasis: Neben oder integriert in die Wohnvermittlung besteht eine Finanzierungsbasis in Form einer Stiftung oder ähnlichem. Diese stellt Liegenschaften und Geld für den Unterhalt und den Ausbau/Sicherung des studentischen Wohnraums zur Verfügung. Die Stiftung wird von Beiträgen aus der öffentlichen Hand und weiteren Kreisen gespeist (Beispiel: Stiftung für Studentisches Wohnen/Zürich).
- Staatliches Modell: Der Staat (Bund, Kanton und Gemeinde) erstellt, mietet und betreibt Wohnraum, den er an Studierende vermietet. Der Betrieb und der Unterhalt wird von staatlichen oder vom Staat eingesetzten Organen aufrecht erhalten. (Beispiel Lausanne: Die öffentliche Hand baut ein Studentenhaus und ein Studentenwohnheim.)

Nach der Diskussion in den Arbeitsgruppen, welche von Beobachtern protokolliert wird, findet ein Plenum statt, in dem die Beobachter die Diskussion zusammenfassen. Alsdann sollen die Tagungsteilnehmer über allfällige Vorschläge diskutieren. Nach der Tagung ist eine Dokumentation geplant, in der die Referate und die Arbeitsgruppenprotokolle vorgesehen sind. Anmeldung und Auskunft beim VSS, Erlachstr. 9, 3012 Bern.

Mieterschutz: Initiative und Gegenvorschlag

In der Volksabstimmung geht es um eine Änderung der Bundesverfassung.

Die **Initiative** der Schweizerischen Mietervereinigung lautet:

Art. 34^{septies} Abs. 2–5

[2]Der Bund schützt auf dem Wege der Gesetzgebung Wohnungs- und Geschäftsmieter gegen unangemessene Mietzinse und andere unangemessene Forderungen sowie gegen ungerechtfertigte Kündigungen.

[3]Ungerechtfertigte Kündigungen sind auf Begehren des Mieters aufzuheben.

[4]Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden.

[5]Der Bund schützt entsprechend die Pächter von Immobilien.

Als **Gegenvorschlag** haben die eidgenössischen Räte den folgenden Text verabschiedet:

Art. 34^{septies}

[1]Der Bund ist befugt, Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen zu erlassen. Er regelt den Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter, die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen sowie die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.

[2]Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34ter Absatz 2 der Bundesverfassung ist sinngemäss anwendbar.

Wie stets, wird es den Stimmberechtigten nur erlaubt sein, zum einen oder anderen Vorschlag mit Ja zu stimmen. Zwei Ja machen die gesamte Stimme ungültig. Zweimal Nein zu stimmen ist dagegen erlaubt. Wird keiner der zwei Vorschläge angenommen, bleibt das bisher gültige Mietrecht weiterhin in Kraft.